

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Ivana Cokolic
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: ivana.cokolic@finma.ch

Zürich, 26. Februar 2026

Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI)

Sehr geehrte Frau Cokolic,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulations* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete.

Wir beziehen uns auf die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» (FINMA-RS 2016/7). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

1 Richtige Stossrichtung

SFTI begrüsst die Teilrevision des FINMA-RS 2016/7 als geeignete Basis für eine kontinuierliche Anpassung an technologische Fortschritte.

Die frühzeitige **Integration der E-ID** als alternatives Identifizierungsdokument für die digitale Eröffnung von Kundenbeziehungen ist sinnvoll und trägt den technischen Neuerungen Rechnung.

Positiv sehen wir auch, dass künftig **amtliche Ausweisdokumente mit QR-Code** zwecks Identifizierung eingesetzt werden können und **klargestellt wird, dass die Bevollmächtigten von juristischen Personen auch mit den anderen Methoden der Online-Identifizierung** identifiziert werden können. Schliesslich begrüssen wir die Einführung der Möglichkeit, neben der bisherigen Banküberweisung auch eine „**umgekehrte**“ **Banküberweisung** zuzulassen.

2 Optimierungspotential

Bei folgenden Aspekten sieht die Arbeitsgruppe Regulations von SFTI Optimierungspotential.

2.1 E-ID auch für Video-Identifikation

Der E-ID kommt künftig der Status einer vollwertigen Alternative zu einem physischen Identitätsdokument zu. Daher erachtet SFTI es als sachgerecht, dass die E-ID nicht nur für die Online-Identifikation, sondern auch für die Video-Identifikation – die der persönlichen Vorsprache gleichgestellt ist – anerkannt wird. Gleiches sollte unseres Erachtens auch für eine gleichwertige von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellte E-ID nach eIDAS gelten. Diese Erweiterung verhilft auch der künftigen Entwicklung der digitalen Eröffnung von Geschäftsbeziehungen.

2.2 Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter Signatur ohne zusätzliche Überprüfung Wohnsitzadresse

Die FINMA begründet die zusätzliche Wohnsitzprüfung – welche primär der Sicherstellung dient, dass die zu identifizierende Person tatsächlich existiert – damit, dass seit März 2022 unter bestimmten Voraussetzungen eine QES mittels einer *Unattended-Remote*-Identifizierung möglich ist. Diese Begründung greift zu kurz.

Das *European Telecommunications Standards Institute* (ETSI) nimmt eine Differenzierung der Vertrauensniveaus aufgrund der Identifizierungsmethoden vor und unterscheidet grundsätzlich zwischen einem *Baseline*-LoLP-Niveau und einem *Extended*-LoLP-Niveau, wobei letzteres jedenfalls als persönliche Vorsprache im Sinne der GwG-rechtlichen Identifikation gelten soll¹. Allerdings lässt ETSI TS 119 461, worauf im Anhang des BAKOM zu Art. 4 VZertES verwiesen wird, ausnahmsweise auch eine *Unattended-Remote*-Identifizierung als persönliche Vorsprache (*Extended*-LoLP) zu, und zwar dann, wenn im Rahmen einer *Extended*-LoLP das Verfahren ein Sicherheitsniveau erreicht, das funktional gleichwertig zur persönlichen Vorsprache ist, wobei explizit die Verwendung eines amtlichen Identitätsdokuments mit elektronischem Sicherheitsmerkmal in Verbindung mit biometrischer Gesichtsprüfung als Beispiel genannt wird.² Diese Prüfmechanismen stellen im Vergleich zum Vorgehen gemäss Rz. 32-37.1 FINMA-RS 2016/7 bereits ein erhöhtes Sicherheitsniveau in Bezug auf die tatsächliche Existenz der Person dar.

Die zusätzliche Wohnsitzprüfung gemäss der neuen Rz. 39 FINMA-RS 2016/7 ist bei einer QES, welche mittels persönlicher Vorsprache oder *Attended-Remote-Identifizierung* erlangt wurde, weder angezeigt noch gerechtfertigt. Denn in diesen Fällen erfolgte bereits eine erhöhte und qualifizierte Identitätsprüfung auf *Extended*-LoLP-Niveau.

Eine QES, die mittels einer *Unattended-Remote*-Identifizierung erlangt wurde, bildet die Ausnahme und ist in der EU ebenfalls als ausreichend im Sinne einer persönlichen Vorsprache angesehen, wenn – wie erwähnt – das Verfahren ein Sicherheitsniveau erreicht, das funktional gleichwertig zur persönlichen Vorsprache ist, wobei explizit die Verwendung eines amtlichen Identitätsdokuments mit elektronischem Sicherheitsmerkmal als Beispiel genannt wird (vgl. vorstehend). Für eine QES ist auch im Rahmen einer *Unattended-Remote*-Identifizierung ein amtliches Identitätsdokument mit

¹ Art. 22 Abs. 6 Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung; Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität; BAKOM, Erläuternder Bericht über technische und administrative Vorschriften über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate, 20. August 2025, 4; siehe auch FINMA, Erläuterungsbericht zur Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» 2025, 9 f.

² ETSI TS 119 461, abrufbar unter: https://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/119400_119499/119461/02.01.01_60/ts_119461v020101p.pdf (19.01.2026), Kap. 9.2.3.3, S. 56 f.

elektronischem Sicherheitsmerkmal (inkl. biometrischer Gesichtsprüfung) nötig, womit die entsprechende Ausnahmevoraussetzung erfüllt ist.

Eine zusätzliche Wohnsitzprüfung bei einem Vorgehen mittels QES würde in der Schweiz ungleich strengere Vorgaben einführen als dies in der EU der Fall ist.

Auch einem Vergleich mit den Vorgaben bei einem Vorgehen mittels elektronischer Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär hält die neue Anforderung nicht stand. Denn dort wird keine zusätzliche Wohnsitzprüfung verlangt, weil die tatsächliche Existenz der zu identifizierenden Person als mit genügender Sicherheit festgestellt gilt.

Eine zusätzliche Wohnsitzprüfung würde also auch dazu führen, dass an das Vorgehen mittels QES strengere Anforderungen gestellt würden als für das Vorgehen mittels elektronischer Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär.

Die vorgesehene pauschale Wohnsitzprüfung zusätzlich zur QES würde bei den anwendenden Instituten zu erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand sowie Mehrkosten führen, namentlich durch Prozessanpassungen, zusätzliche Abklärungen und operative Umsetzungen. Dies entspricht nicht der von der FINMA angestrebten Technologieneutralität.

Insgesamt erachten wir daher die geplante Anpassung von Rz. 39 FINMA-RS 2016/7 als weder notwendig noch zielführend. Stattdessen ist die Regelung in ihrer jetzigen Form zu belassen.

2.3 Online-Identifizierung mittels elektronischen Ausweises ohne zusätzliche Wohnsitzprüfung

Schliesslich gehen wir in Bezug auf Rz. 43.1 FINMA-RS 2016/7 bzw. die Identifizierung von (natürlichen) Personen, die im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft eine Geschäftsbeziehung aufnehmen – sei dies mittels E-ID, elektronischer Ausweiskopie mit QES oder digitaler Echtheitsbestätigung – davon aus, dass bei diesen *keine* Überprüfung der Wohnsitzadresse erforderlich ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die juristische Person Vertragspartei wird und nicht die natürliche Person.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss

Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel